

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubiischen Lande jüngerer Linie.

No. 217.

1) Ministerial-Bekanntmachung, den mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Vertrag über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Pfarochien, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Neubiische Untertanen gehören, betreffend, vom 7. Juni 1859.

Behufs anderweiter Regelung der kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Pfarochien, zu welchen diesseitige und Herzoglich Altenburgische Untertanen gehören, ist durch die von den beiderseitigen Staatsregierungen bezüglich Kirchenregimenten hierzu beauftragten Kommissarien unterm 1/17. März laufenden Jahres ein Vertrag abgeschlossen und unterschrieben vollzogen worden, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

V e r t r a g

über die kirchlichen und Schulverhältnisse derjenigen Pfarochien, zu welchen Herzoglich Altenburgische und Fürstlich Neubiische Untertanen gehören.

Da die Bestimmungen des zwischen dem Herzoglich Sächsischen Konsistorium zu Altenburg und dem Fürstlich Neubiischen Konsistorium zu Gera in Beziehung auf die beiderseitigen Episkopal-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrages vom 18. August 1746 im Laufe der Zeit zu Zweifeln und Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben haben, so ist von den beiderseitigen Gouvernements bezüglich Kirchenregimenten eine anderweite Vereinbarung für zweckmäßig erachtet, und es sind zu den diesfälligen Verhandlungen

der Herzoglich Sachsen-Altenburgische Konsistorial-Präsident Freiherr von Liencron

und

der Fürstlich Neubiische wirkliche Geheimrath, Appellationsgerichts- und Konsistorial-Präsident Dr. von Bretschneider, Komthur,

mit Auftrag versehen worden.

Ausgegeben den 15. Juni 1859.